

# Presseinformation

Wiesbaden, 29. März 2009

## ECKPUNKTEPAPIER

### **Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des Landes Hessen**

#### **I. Erhöhung der Vergütungen und Löhne**

##### **1. Einkommensverbesserungen**

a) Die Tabellenentgelte (Vergütungen/Löhne) werden ab 1. April 2009 um 3,0 v.H. erhöht.

b) Die Beträge der am 1. Januar 2010 gültigen Entgelttabelle (vgl. II. 2) werden ab 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöht.

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. April 2009 um 60 Euro und ab 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöht.

Der Zahlungszeitpunkt für die Monate April und Mai 2009 soll spätestens Juni 2009 sein.

##### **2. Einmalzahlung**

Beschäftigte, die im Monat Juni 2009 Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das unter den BAT oder MTArb fällt und am 1. April 2009 bereits bestanden hat, erhalten mit den Bezügen für den Monat Juni 2009 eine Einmalzahlung von 500 Euro.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit Ihnen am 1. Juni 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten entspricht.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

##### **3. Laufzeit**

Mindestlaufzeit zu den Regelungen unter I. 1. bis zum 31. Dezember 2010; Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats.

## **II. Vereinbarung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)**

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf folgende Eckpunkte des TV-H verständigt:

### **1. Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 38,5 Wochenstunden für die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten:

- a) Beschäftigte, die ständig Wechselschicht oder ständig Schichtarbeit leisten,
- b) Beschäftigte in Straßenmeistereien und Autobahnmeistereien, Kfz-Werkstätten sowie Theatern, mit Ausnahme des künstlerischen Personals und den Beschäftigten in der Verwaltung,
- c) Beschäftigte in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schulen, Heime) und heilpädagogischen Einrichtungen.

Für Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 2009 hinaus besteht und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor dem 31. Dezember 2009 38,5 Wochenstunden beträgt, verbleibt es bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden, soweit sie am 31. Dezember 2009 das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 2009 hinaus besteht und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor dem 31. Dezember 2009 38,5 Wochenstunden beträgt, erhalten als Ausgleich für die Arbeitszeitverlängerung pro Jahr drei freie Tage. Letztmalig im Jahr 2011.

### **2. Entgelttabelle**

Die Entgelttabelle A 1 (in der zum 1. Januar 2010 gültigen Fassung) des TV-L wird für eine Tabelle zum TV-H zugrunde gelegt. Die Tabelle ist eine Anlage zum TV-H.

§ 20 TVÜ-L wird unter Anpassung der Stichtage übernommen. Eine Regelung der Stichtage wird im Rahmen einer Gesamteinigung getroffen werden.

### **3. Jahressonderzahlung**

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

E1 bis E8 90 v.H.

E9 bis E15 60 v.H.

#### **4. Kinderzulage**

Beschäftigte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder §§ 3, 4 BKGG zustehen würde, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von 100 Euro.

Die Kinderzulage erhöht sich um 51,50 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 GEVerbTöD ersetzt.

#### **5. Leistungsentgelt**

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur stärkeren Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst. Sie vereinbaren, nach Inkrafttreten des TV-H Tarifgespräche zur Ausgestaltung leistungsbezogener Bestandteile aufzunehmen. Dabei wird auch die Tarifentwicklung im sonstigen öffentlichen Dienst sowie im Dienstrecht des Landes Hessen berücksichtigt.

#### **6. Inkrafttreten**

Der TV-H tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

### **III. Vereinbarung eines Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H)**

Ein TVÜ-H soll in Anlehnung an den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) unter Berücksichtigung hessenspezifischer Besonderheiten und unter Einarbeitung der in den Arbeitsgruppen geeinten Gegenstände als eigenständiger, durchgeschriebener Tarifvertrag erarbeitet und abgeschlossen werden.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe bestehend aus zwei mal fünf Personen wird beauftragt zeitnah Entwürfe zur Regelung des Überleitungs- und Übergangsrechts zu erarbeiten.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, eine Regelung zu vereinbaren, die sicher stellt, dass Tarifbeschäftigte entsprechend der nach dem BAT maßgeblichen Lebensaltersstufe – unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems – übergeleitet werden.

## **IV. Sonstige Vereinbarungen**

### **1. Auszubildende**

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Darüber hinaus werden für Auszubildende auf der Grundlage der TVA-L BBiG bzw. Pflege eigenständige Tarifverträge vereinbart.

### **2. Entgeltumwandlung**

Es wird ein Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vereinbart.

### **3. Maßregelungsklausel**

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks oder Aktionen, die bis einschließlich 28. März 2009, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks oder Aktionen im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Bei Tarifbeschäftigten, die am 12.02.2009 und 26.02.2009 am Warnstreik teilgenommen haben, wird die Kürzung beim Entgelt anteilig für die Stunden der Streikteilnahme vorgenommen. Die Entgeltkürzung darf nicht dazu führen, dass die jeweils über die dienst- oder schichtplanmäßig vorgesehene Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit (z.B. im Zusammenhang mit Rufbereitschaftsdiensten oder angeordneten Überstunden) um die Stunden der Streikteilnahme reduziert wird und der für die zusätzlich geleistete Arbeitszeit entstehende Freizeitausgleich entfällt.

### **4. Verhandlungen zur Entgeltordnung des TV-H**

Es wird vereinbart, unter Berücksichtigung der Verhandlungen der übrigen Länder, nach Inkrafttreten des TV-H Verhandlungen zur Entgeltordnung (einschließlich des Lehrerbereichs) aufzunehmen.

### **5. Tarifgespräche/Tarifverhandlungen**

a) Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, Tarifgespräche zu den Übergangsregelungen für den Justizvollzug sowie zu den Komplexen wissenschaftliche bzw. studentische Hilfskräfte, künstlerische Lehrkräfte aufzunehmen.

b) Nach Inkrafttreten des TV-H werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen zum Anpassungsbedarf bezüglich der Tarifverträge für das Abendpersonal, zu den Sonderleistungen, zur Theaterbetriebszulage und zum Theaterbetriebszuschlag aufnehmen.

c) Es wird vereinbart, nach einer Novellierung des Hessischen Hochschulrechts unverzüglich Tarifverhandlungen zur Anpassung des § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-H im Hinblick auf den vom HHG betroffenen Personenkreis aufzunehmen.

### **V. Beamtinnen und Beamte**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die in diesem Eckpunktepapier vereinbarten Einkommensverbesserungen durch den Gesetzgeber auch auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden. Die Hessische Landesregierung strebt dazu, vorbehaltlich der Rechte des Parlaments, ein Gesetzgebungsverfahren an, das die gesetzlichen Beteiligungsrechte wahrt.

Die Einigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle Parteien ihre internen Gremien zu befragen haben.

Unterzeichnet von

Volker Bouffier, Staatsminister

Achim Meerkamp, Mitglied des ver.di Bundesvorstandes

Willi Russ, 2. Vorsitzender der dbb tarifunion

Ilse Schaad, Mitglied des GEW Bundesvorstandes

Bärbel Feltrini, Mitglied des Bundesvorstandes IG Bauen-Agrar-Umwelt

Jörg Bruchmüller, Landesvorsitzender der GdP